

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 16

Potsdam, den 26. Oktober 2005

Nr. 13

Inhalt:

- Beschlüsse aus der 19. StVV			
- Rosskastanienstraße	S. 1	- B-Plan Nr.94 „Puschkinallee/Behlertstr./Weinmeisterstr.“ – Satzung	S. 11
- Potsdam 2006 – Jahr der Architektur	S. 2	- B-Plan Nr.45 „Karl-Marx-Str.“	S. 11
- Kulturticket für ALG II Empfänger	S. 2	- B-Plan Nr.104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“	S. 12
- Straßenreinigung wiederhergestellter Pflasterbeläge	S. 2	- B-Plan Nr.72 „Mitteldamm“	S. 13
- Schulwegsicherung	S. 2	- B-Plan Nr.79 „Heinrich-von-Kleist-Str.“	S. 14
- Kaufhalle Schlaatz	S. 2	- B-Plan Nr.90 „Gewerbegebiet Gartenstr. West“	S. 15
- AG Integriertes Verkehrskonzept	S. 2	- B-Plan Nr.54A „Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“	S. 16
- Resolution	S. 2	- B-Plan Nr.65 „Ruinenbergkaserne“	S. 17
- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 02.11.05	S. 2	- Lankestraße – Teileinziehung	S. 17
- SAN P 09 „Block 16“ – erweiterter Geltungsbereich	S. 6	- Wahlbekanntmachung	S. 18
- SAN P 11 „Block 21 – Nordbereich“ und Änderung FNP	S. 6	- Berufung Ersatzpersonen	S. 18
- B-Plan Nr.12 „Bornim-Gutsstraße“	S. 7	- Förderanträge	S. 19
- B-Plan Nr.23 B „Schiffbauergasse-Süd“ – Auslegung, B-Plan 23 – Erweiterung und Teilung Geltungsbereich und Änderung FNP	S. 8	- Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	S. 19
- B-Plan „Eisbergstücke“ -Satzung	S. 9	- Hinweise zur Lohnsteuerkarte	S. 20
- B-Plan Nr.85 „Alt-Drewitz Nord“ – Satzung	S. 10	ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
		- Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ 2006	S. 23
		- Fischereischeine	S. 23
		- Bildungsmesse	S. 23
		- Jubilare	S. 24

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Beschlüsse der 19. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 28.09.2005

Widmungsverfahren zur Öffnung der Rosskastanienstraße Vorlage: 05/SVV/0432

Im Ergebnis der Prüfung (Prüfauftrag siehe DS 05/SW/0199) wird für den Straßenabschnitt der Rosskastanienstraße zwischen den Wohngebieten „Altes Rad“ (Eiche) und „Am Herzberg“ (Golm) ein Widmungsverfahren eingeleitet.

Ziel des Verfahrens ist die Öffnung des zur Zeit nur für Fußgänger, Radfahrer und Linienbusse freigegebenen Straßenabschnittes.

'Potsdam 2006 - Jahr der Architektur'
Vorlage: 05/SVV/0616

Die Stadtverordneten beschließen die Umsetzung des Rahmenkonzeptes „Potsdam 2006 – Jahr der Architektur“

Kulturticket für ALG II – EmpfängerInnen u. a.
Vorlage: 05/SVV/0639

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung schnellstmöglich ein Konzept vorzulegen, wie ALG-II-EmpfängerInnen, SozialhilfeempfängerInnen, GrundsicherungsrentnerInnen und AsylbewerberInnen bei den städtischen und städtisch geförderten Kultureinrichtungen an der Abendkasse nicht verkaufte Eintrittskarten kostengünstig erwerben können.

Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, Absprachen mit den zuständigen Berliner Stellen zu treffen, damit derartige Möglichkeiten auch für berechnete PotsdamerInnen in Berlin und für berechnete BerlinerInnen in Potsdam gegeben sind.

Straßenreinigung wiederhergestellter Pflasterbeläge
Vorlage: 05/SVV/0631

Der OBM wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung bis Februar 2006 ein Konzept zur schadensfreien Reinigung der mit großem Aufwand denkmalpflegerisch mit Pflasterbelag wiederhergestellten Straßen in der Innenstadt vorzulegen.

Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen (Verfüllung leerer Fugen), um die eingetretene Schädigung der Pflasterung zu beseitigen.

Schulwegsicherung zwischen Bornim Hügelweg und Karl-Förster-Schule
Vorlage: 05/SVV/0667

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt darauf hinzuwirken, dass in der Potsdamer Straße an den Ausfahrten deutlicher als bisher eine Kennzeichnung der Haltelinien erfolgt und Hinweisschilder für die PKW-Fahrer auf die beiderseitige Nutzung des Fahrradweges insbesondere durch Schulkinder angebracht werden.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob der nördliche Teil des Radweges der Potsdamer Straße zwischen Thaerstraße und Schulplatz für Kinder auch in die entgegengesetzte Richtung freigegeben werden kann.

Kaufhalle Schlaatz
Vorlage: 05/SVV/0709

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Interesse einer dauerhaften Sicherung des Kaufhallenstandortes Schilfhof im Wohngebiet Schlaatz eine zügige Prüfung des Angebotes der REWE Deutscher Supermarkt KG zu gewährleisten.

Sollte sich das Angebot der REWE nicht realisieren lassen, so wird die Verwaltung beauftragt, mit der REWE eine umsetzbare Alternative zu verhandeln, welche den Erhalt des Standorts Schilfhof sicherstellt.

Arbeitsgruppe 'Integriertes Verkehrskonzept'
Vorlage: 05/SVV/0745

Die Potsdamer Mitglieder der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft „Integriertes Verkehrskonzept Potsdam Mittelmark – Stadt Potsdam“ werden beauftragt darauf hinzuwirken, dass in der Geschäftsordnung der gemeinsamen Arbeitsgruppe festgelegt wird, dass die Sitzungen in der Regel öffentlich stattfinden.

Vertreter der Bürgerinitiativen sind an der Erarbeitung einer integrierten verkehrsentwicklungspolitischen Entscheidung zum Projekt der „Ortsumgehung Potsdam“ zu beteiligen.

Resolution 'Keine Kürzungen bei Bus und Bahn'
Vorlage: 05/SVV/0710

Im Zusammenhang mit der VDV-Initiative „Keine Kürzungen bei Bus und Bahn“ und dem gemeinsamen Aktionstag des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und des Potsdamer Verkehrsunternehmens ViP am 08.09.2005 in Potsdam erklärt die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam:

Keine Kürzungen beim öffentlichen Nahverkehr auf der Straße und der Schiene!

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die Aktion des VDV mit seinem öffentlichen Protest gegen weitere Kürzungen von Bundesmitteln für den öffentlichen Verkehr auf der Straße (ÖPNV) und auf der Schiene (SPNV).

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam fordert, dass gerade in Zeiten hoher Benzinpreise der öffentliche Verkehr mehr Förderung durch Land und Bund erfahren muss, um mehr Fahrgäste zu gewinnen.

20. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.11.2005, 13:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79-81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Vertagung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 07. November 2005, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung /Bestätigung der Niederschrift vom 28. September 2005**
- 1 **Bericht des Oberbürgermeisters**
- 2 **Große Anfrage**
- 2.1 Gedenkstätte Lindenstraße 54
05/SVV/0871 Fraktion SPD

3 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Investitionen in den Neubaugebieten 2005 im Rahmen der Förderprogramme nach zurückgezogener Prioritätenliste (DS 04/SVV/0815); Verkauf von Kleingartenland im Zeitraum 1990 bis 1996, Projekt DENKHAUS, LKW-Führungskonzept, Reisebushaltestelle am Hauptbahnhof, Baggersee, Beiräte für die Neubaugebiete, Ordnungswidrigkeit auf dem Grundstück Bertinistr. 16 b, Agrarverwaltung in Potsdam, Zusammenwachsen der Stadt, Hartplatz auf dem Sportplatz Stern, Finanzierung Potsdamer Schlösserparade, Marketingumlage Schiffbauergasse, Gebührenbescheid für Straßenreinigung, Plakatierung Landtagswahl, Plakatierung Bundestagswahl 2005, Straßenbau Virchowstraße, SAGO-Gelände, Umsetzung der Drs. 05/SVV/0005 Kulturhaus Babelsberg, Standortbeauftragter für den ZKS, Historische Dorfstraße in Kartzow, Suppenküche;

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Mittwoch, 26.10.2005, eingereicht werden.

- 4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
– Vorlagen der Verwaltung –
- 4.1 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 103 'Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße'
05/SVV/0302 Oberbürgermeister; FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.2 Aufstellungsbeschluss zur 2. (förmlichen) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 'Kirchsteigfeld, Teilbereich nördliche Ricarda-Huch-Straße'
05/SVV/0356 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.3 Erhalt der Kleingärten im Bereich des B-Planes Nr. 99 Horstweg - Ost
05/SVV/0507 Fraktion PDS
- 4.4 Abwägungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 99 Horstweg - Ost
05/SVV/0415 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.5 Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35-1 'Nördliche Berliner Vorstadt'
05/SVV/0653 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.6 Finanzierung Kulturstandort
04/SVV/0346 Fraktion BürgerBündnis
- 4.7 Betriebs- und Marketingkonzept Schiffbauergasse / ZKS
05/SVV/0675 Oberbürgermeister; GB Bildung, Kultur und Sport
- 4.8 Bildung des Unternehmensverbundes im Bereich Bauen und Wohnen
05/SVV/0677 Oberbürgermeister; SB Finanzen und Berichtswesen
- 4.9 Zukünftige Betriebsform für das Sportareal Luftschiffhafen
05/SVV/0721 Oberbürgermeister; FB Schule und Sport
- 4.10 Ergänzung des Flächennutzungsplanes Potsdam; 'Ergänzungsbereich Trebbiner Straße 'Beitrittsbeschluss zur Maßgabe des Genehmigungsbescheides des MIR vom 15.06.2005'
05/SVV/0722 Oberbürgermeister; FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.11 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 95 'Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide'
05/SVV/0725 Oberbürgermeister; FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.12 Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts 'Am Obelisk'
05/SVV/0727 Oberbürgermeister; FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.13 Entwurf Leitfaden für die Bürgerkommune Potsdam
05/SVV/0731 Oberbürgermeister; Zentrale Steuerungsunterstützung
- 4.14 Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0732 Oberbürgermeister; FB Grün- und Verkehrsflächen
- 4.15 Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita - Finanzierungsrichtlinie - KitaFR)
05/SVV/0755 Oberbürgermeister; FB Jugendamt
- 5 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
– Vorlagen der Fraktionen –
- 5.1 Benennung eines Mediators/einer Mediatorin zur Beilegung des Konfliktes um den Uferweg am Griebnitzsee
05/SVV/0232 Fraktion SPD
- 5.2 Garagen im Hans-Grade-Ring
05/SVV/0250 Stadtverordneter Brian Utting
- 5.3 Straßenreinigungsgebühren
05/SVV/0290 Fraktion PDS
- 5.4 Preisentwicklung Freizeitbad
05/SVV/0346 Fraktion BürgerBündnis
Stadtverordnete Bankwitz
- 5.5 Sanierung Stadt- und Landesbibliothek
05/SVV/0491 Fraktion PDS
- 5.6 Grundregeln für die Steuerung und Kontrolle städtischer Unternehmen in privater Rechtsform
05/SVV/0518 Fraktion PDS
- 5.7 Barrierefreies Potsdam
05/SVV/0529 Fraktion CDU
- 5.8 Kultur-Sendeformat im geplanten Kulturmarketing
05/SVV/0531 Fraktion CDU
- 5.9 Freizeitbad am Brauhausberg / Schlossareal - Grundstückspreis-Kalkulation
05/SVV/0536 Fraktion PDS
- 5.10 Sicherung eines ausreichenden Angebots an Kita-Plätzen
05/SVV/0541 Fraktion PDS
- 5.11 Sitzungskalender 2006
05/SVV/0596 Vorsitzende der StV
- 5.12 Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
05/SVV/0601 Büro der Stadtverordnetenversammlung
- 5.13 Strukturvorschlag für die städtische Kulturverwaltung
05/SVV/0625 Fraktion Grüne/B90
Stadtverordnete Hüneke
- 5.14 Renovierungszeiten bei alternativen Wohnprojekten
05/SVV/0662 Fraktion CDU
- 5.15 Änderung der Sportfördersatzung
05/SVV/0699 Fraktion Die Andere
- 5.16 Ehrenamtspass der Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0704 Fraktion PDS
- 5.17 Radweg DREWITZER Straße
05/SVV/0706 Fraktion PDS
- 5.18 Einsatz öffentlicher Mittel
05/SVV/0708 Fraktion PDS
- 5.19 Veröffentlichung der Einkünfte der Geschäftsführer städtischer Unternehmen
05/SVV/0711 Fraktion PDS
- 5.20 Katastrophenschutzübungen
05/SVV/0719 Fraktion CDU
- 5.21 Vandalismus auf der Freundschaftsinsel
05/SVV/0728 Fraktion CDU
- 5.22 Verkehrsberuhigung der Gutenbergstraße
05/SVV/0737 Fraktion Grüne/B90
- 5.23 Einbahnstraßenregelung in der Leipziger Straße
05/SVV/0738 Fraktion Grüne/B90
- 5.24 Parkhaus Schiffbauergasse
05/SVV/0747 Fraktion BürgerBündnis
- 5.25 Lichtsignalanlage Berliner Straße/Humboldtbrücke
05/SVV/0748 Fraktion BürgerBündnis
- 6 **Haushaltssatzung 2006**
- 6.1 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2006
05/SVV/0850 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 6.2 Finanzplan und Investitionsprogramm 2005 - 2009n
05/SVV/0851 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 6.3 Feststellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe
05/SVV/0852 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 6.4 Haushaltssicherungskonzept 2006 - 2009
05/SVV/0853 Oberbürgermeister, Zentrale Steuerungsunterstützung
- 6.5 Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2006 bis 2007/2009
05/SVV/0829 Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 6.6 Sanierung von Kitas und Schulen - Übersicht über den Investitionsbedarf an Kindertagesstätten und Schulen gemäß Vorlage:
05/SVV/0749 mit Einbringung Haushaltssatzung 2005
Auftrag der StV an den OBM

- 6.7 Hundetoiletten in Wohngebieten
gemäß Vorlage:
05/SVV/0384 Information zur Umsetzung mit der
Einbringung der Haushaltssatzung
Auftrag der StVV an den OBM
- 7 **Anträge**
- 7.1 Bearbeitung von Verkehrsfragen in der Stadtverwaltung
05/SVV/0765 Oberbürgermeister, Fraktion SPD
- 7.2 Leitbild für die Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0781 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 7.3 Veranstaltungshalle
05/SVV/0782 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 7.4 Keine Rückzahlung Hartz IV
05/SVV/0783 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 7.5 Wasser im Stadtkanal
05/SVV/0784 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 7.6 Risikoanalyse Verkehrsneuordnung Alter Markt
05/SVV/0785 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 7.7 Arbeit der PAGA
05/SVV/0786 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 7.8 Finanzierungskonzept und Zeitplan Campus Am Stern
05/SVV/0789 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 7.9 Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 87 'Ortszentrum Eiche'
05/SVV/0798 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung
- 7.10 Verschiebung von Bauarbeiten
05/SVV/0808 Fraktion Die Andere
- v7.11 Änderung der Ausschussordnung
05/SVV/0814 Fraktion SPD
- 7.12 Räumlichkeiten für die Potsdamer Tafel e.V.
05/SVV/0816 Fraktion SPD
- 7.13 Maßnahmen zum Linksabbiegen in die Breite Straße
05/SVV/0817 Fraktion SPD
- 7.14 DB-Haltestelle Grube/Bornim
05/SVV/0819 Fraktion BürgerBündnis
- 7.15 Integriertes Marketingkonzept
05/SVV/0821 Fraktion BürgerBündnis
- 7.16 Änderung der Satzung (01/SVV/0873) zur Sondernutzung
an öffentlichen Straßen
05/SVV/0824 Fraktion CDU
- 7.17 Wohnumfeldverbesserung in der Waldstadt II
05/SVV/0825 Fraktion CDU
- 7.18 Winterräumdienst vor Potsdamer Kirchen an Weihnachtsfeiertagen
05/SVV/0826 Fraktion CDU
- 7.19 Trägerschaft für die Behinderten- und Begegnungsstätte
'Teufelssee 31'
05/SVV/0827 Fraktion CDU
- 7.20 Beschluss zur Jahresrechnung 2004 der Stadt Potsdam -
Entlastung des Oberbürgermeisters
05/SVV/0828 Rechnungsprüfungsamt
- 7.21 Beschluss zur Herauslösung des Bebauungsplans Nr. 34 - 1
'Ribbeckstraße / Blumenstraße' aus dem räumlichen
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 'Katharinenholz-
straße / Ribbeckstraße' als eigenständiger Bebauungsplan
sowie zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr.
34 - 1 'Ribbeckstraße / Blumenstraße'
05/SVV/0830 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung
- 7.22 Auslegungsbeschluss zur 3. (förmlichen) Änderung des Be-
bauungsplans Nr. 41 'Medienstadt Babelsberg', Teilbereich
Filmpark und zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans
'Medienstadt Babelsberg'
05/SVV/0831 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung
- 7.23 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdien-
stes der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Rettungsdienst-
gebührenänderungssatzung)
05/SVV/0832 Oberbürgermeister, FB Feuerwehr
- 7.24 Änderung des Beschlusses 05/SVV/0172 (Naturdenkmal-
verordnung)
05/SVV/0834 Oberbürgermeister, FB Umwelt und
Gesundheit
- 7.25 Suchtpräventionsprojekte aus Spielbankgewinnen
05/SVV/0835 Fraktion Die Andere
- 7.26 Beschluss zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbe-
reichs des Bebauungsplans Nr. 10 'Bertinistraße / Jungfern-
see' und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10
'Bertinistraße / Jungfernsee'
05/SVV/0839 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung
- 7.27 Geschwindigkeitskontrollen vor Schulen und Kitas
05/SVV/0841 Fraktion Familien-Partei
- 7.28 Verkehrssicherheit Galileistraße/ Max-Born-Straße
05/SVV/0842 Stadtverordneter Gohlke, Fraktion Fa-
milien-Partei
- 7.29 Entsperrung von Haushaltsstellen nach § 4 Ziffer 6 der
Haushaltssatzung 2005
05/SVV/0854 Oberbürgermeister, Servicebereich Fi-
nanzen und Berichtswesen
- 7.30 Erste Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Ei-
genbetrieb 'Kommunaler Immobilien Service' (KIS)
05/SVV/0855 Oberbürgermeister, Servicebereich Fi-
nanzen und Berichtswesen
- 7.31 Besetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes
'Kommunaler Immobilien Service' KIS
05/SVV/0856 Oberbürgermeister, Servicebereich Fi-
nanzen und Berichtswesen
- 7.32 Wahl der Beschäftigtenvertreter für den Werksausschuss KIS
05/SVV/0869 Oberbürgermeister, Servicebereich Fi-
nanzen und Berichtswesen
- 7.33 Bebauungsplan Nr. 19 'Gewerbe- und Marktzentrum Auto-
bahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich A
Marquardt', OT Marquardt Beitrittsbeschluss zu den Maß-
gaben des Wider-spruchsbescheides des MSWV vom
24.09.2004
05/SVV/0858 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauen
- 7.34 Bebauungsplan Nr. 7 'Gewerbe- und Marktzentrum Auto-
bahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Satz-
korn', OT Satzkorn Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben
des Wider-spruchsbescheides des MSWV vom 24.09.2004
05/SVV/0859 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung
- 7.35 Bebauungsplan Nr. 9 'Gewerbe- und Marktzentrum Auto-
bahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Uetz-
Paaren', OT Uetz-Paaren Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben
des Widerspruchsbescheides des MSWV vom 24.09.2004
05/SVV/0860 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung
- 7.36 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfall-
entsorgung der Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0862 Oberbürgermeister, FB Umwelt und
Gesundheit
- 7.37 Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2005
05/SVV/0863 Oberbürgermeister, FB Umwelt und
Gesundheit
- 7.38 Historische Natursteinpflasterstraßen
05/SVV/0868 Fraktion Grüne/B90
- 7.39 Lindenstraße 54
05/SVV/0872 Fraktion SPD
- 7.40 Sicherung der Beratungsstelle für Blinde und Sehbehinderte
des Sozialwerkes im Jahr 2007
05/SVV/0874 Fraktion SPD
- 7.41 Ausschussumbesetzungen
05/SVV/0875 Fraktion SPD
- 7.42 Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern
05/SVV/0884 Stadtverordnete B. Müller als Vorsit-
zende der StVV

- 7.43 Konzeption zur Abwasserentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam 2004-2008 einschließlich der neuen Ortsteile Golm und ehem. Amt Fahrland (Abwasserbeseitigungskonzept 2004-2008)
05/SVV/0877 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.44 Vertrag zur Integration der Ortsteile Golm, Groß Glienicke, Fahrland, Neu Fahrland, Marquardt, Satzkorn und Uetz-Paaren in das Gebiet des Ver- und Entsorgungsvertrages
05/SVV/0878 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.45 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG zur Übertragung der Aufgabe und Durchführung der Wasserversorgung der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteile Caputh und Geltow auf die Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0879 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.46 Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (WVS)
05/SVV/0880 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.47 Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (EWS)
05/SVV/0881 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.48 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung in der Landeshauptstadt Potsdam (Fäkalabfuhrgebührensatzung)
05/SVV/0882 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.49 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Anlagen AW II und III zur zentralen Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0883 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.50 Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters
05/SVV/0886 Oberbürgermeister
- 8 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 8.1 Freizeitbad Am Brauhausberg - Höhe und Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten
gemäß Vorlage: 05/SVV/0703
- 8.2 Sozialbericht
gemäß Vorlage: 04/SVV/0822
- 8.2.1 Sozialbericht 2004
05/SVV/0870 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit
- 8.3 Behindertenbericht
gemäß Vorlage: 04/SVV/0822
- 8.4 Sporthallennutzung
gemäß Vorlage: 05/SVV/0175
- 8.5 Klinikum 'Ernst von Bergmann' - Abwägungsvarianten
gemäß Vorlage: 05/SVV/0388
- 8.6 Haus der Begegnung
gemäß Vorlage: 05/SVV/0389
- 8.7 Konzept Stabile Trink- und Abwassergebühren bis zum 31.12.2007 in Potsdam
gemäß Vorlage: 05/SVV/0664
- 8.8 Aufstellung aller Verbände und Gremien, in denen die Landeshauptstadt Potsdam durch die Eingemeindung Mitglied geworden ist
gemäß Vorlage: 05/SVV/0670
- 8.9 Abbau des Verkehrsstaus
gemäß Vorlage: 05/SVV/0508
- 8.9.1 Abbau des Verkehrsstaus bezüglich DS Nr.: 05/SVV/0508
05/SVV/0797 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 8.10 Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept Potsdam
gemäß Vorlage: 05/SVV/0182
- 8.10.1 Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept Potsdam
05/SVV/0770 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 9.1 STEP - Memorandum of Understanding II
05/SVV/0729 Oberbürgermeister; GB Zentrale Steuerung und Service
- 10 Nicht öffentliche Anträge**
- 10.1 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH Grundstück im Sanierungsgebiet 'Zweite Barocke Stadterweiterung' Jägerstraße 23
05/SVV/0773 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 10.2 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH Grundstück im Sanierungsgebiet 'Holländisches Viertel' Gutenbergstraße 81
05/SVV/0801 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 10.3 Grundstückskaufvertrag für das Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH Grundstück im Sanierungsgebiet 'Potsdamer Mitte'
05/SVV/0857 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 10.4 Bestellung des Leiters Fachbereich Feuerwehr
05/SVV/0799 Oberbürgermeister, Servicebereich Verwaltungsmanagement
- 10.5 Bestellung der Leiterin des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit
05/SVV/0800 Oberbürgermeister, Servicebereich Verwaltungsmanagement
- 10.6 Betriebsführung Seniorenwohnheimes 'Geschwister Scholl'
05/SVV/0866 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 10.7 Erwerb der Gesundheitszentrum Potsdam GmbH
05/SVV/0867 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

Amtliche Bekanntmachung

zum Bebauungsplanentwurfes SAN- P 09 „Block 16“ Erweiterung des Geltungsbereiches Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SAN-P 09 wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. März 2002 um die Grundstücke Jägerstraße 27, 31-32, Gutenbergstraße 26, 28-32, Brandenburger Straße 43-47, 47a (inklusive eines Teils der Straßenverkehrsfläche) und Friedrich-Ebert-Straße 93, 97 erweitert. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-P 09

umfasst nach dieser Erweiterung den gesamten Block 16 im Sanierungsgebiet der 2. Barocken Stadterweiterung und wird begrenzt

- im Westen durch die Jägerstraße (mit den Grundstücken Jägerstraße 27-32),

- im Norden durch die Gutenbergstraße (mit den Grundstücken Gutenbergstraße 26-32),
- im Osten durch die Friedrich-Ebert-Straße (mit den Grundstücken Friedrich-Ebert-Straße 93-97) und
- im Süden durch die Brandenburger Straße (mit den Grundstücken Brandenburger Straße 43-47 und 47a).

Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 28. September 2005 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes SAN-P 09 „Block 16“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Anlass für die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes ist, dass aufgrund der Konkretisierung der Sanierungsziele für die Innenstadt im Bereich der 2. Barocken Stadterweiterung eine Anpassung des Planungsinhaltes notwendig wurde.

Der Bebauungsplanentwurf enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

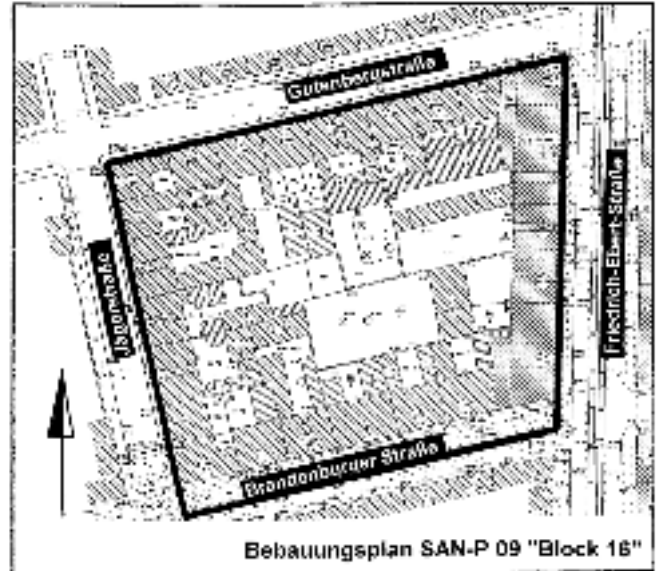
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich der Begründung findet gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

7. November bis 9. Dezember 2005

statt.

Während dieser Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
 Fachbereich Stadterneuerung und
 Denkmalpflege
 Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage



Zeit der Auslegung: Montag bis Donnerstag
 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag
 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 324, 326 und 332
 Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und
 von 13:00 bis 18:00 Uhr
 Außerhalb dieser Zeiten nur nach
 telefonischer Vereinbarung.
 Telefon: 0331/289-3232 oder -3243

Potsdam, den 05.10.2005

Jann Jakobs
 Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes SAN- P 11 „Block 21 – Nordbereich“ sowie des Entwurfes zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Innenstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 28. September 2005 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes SAN-P 11 „Block 21 – Nordbereich“ mit der dazugehörigen Begründung sowie des Entwurfes zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Innenstadt“ mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SAN-P 11 umfasst den überwiegenden Teil von Block 21 im Bereich der 2. Barocken Stadterweiterung zwischen der Dortustraße im Westen, der Brandenburger Straße im Norden, Jägerstraße im Osten und der Charlottenstraße im Süden mit den Grundstücken

- Dortustraße 54-57,
- Brandenburger Straße 19-28,
- Jägerstraße 17-21
- Charlottenstraße 94-97

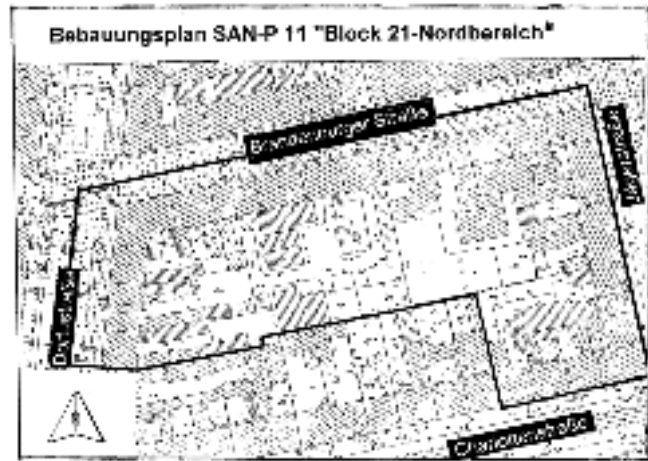
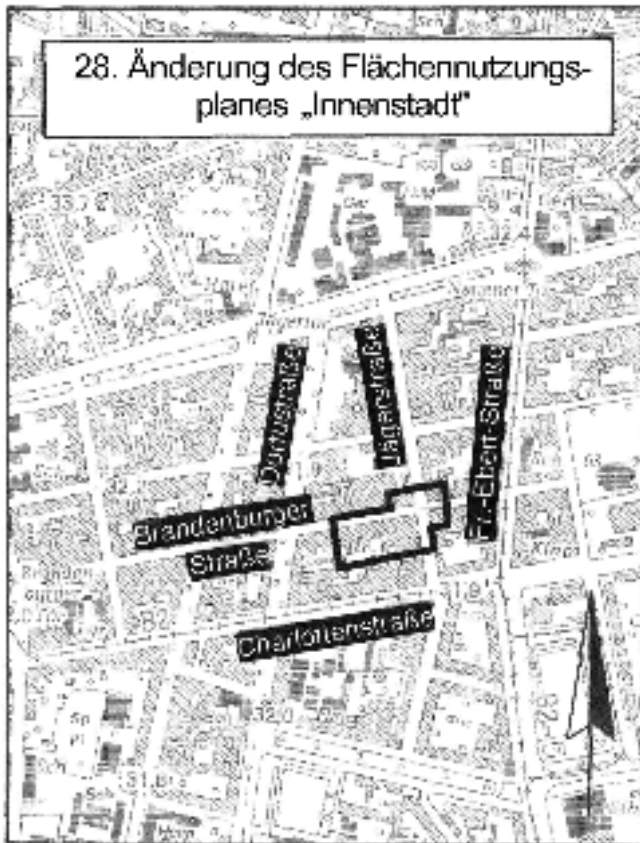
Im Geltungsbereich sind Teile der Verkehrsflächen Brandenburger Straße und Dortustraße enthalten. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Anlass für die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes ist, dass aufgrund der Konkretisierung der Sanierungsziele für die Innenstadt im Bereich der 2. Barocken Stadterweiterung eine Anpassung des Planungsinhaltes notwendig wurde.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Innenstadt“ wird erforderlich durch das o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Änderung erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Der Geltungsbereich der 28. Änderung umfasst einen Teilbereich dieses Bebauungsplanes. In das Änderungsverfahren werden ebenfalls Teilflächen von den bereits in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen SAN-P 02 „Block 15“, SAN-P 08 „Block 22“ und SAN-P 09 „Block 16“ einbezogen. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Eine Prüfung des Vorhabens gemäß § 17 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt worden.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes SAN-P 11 „Block 21 – Nordbereich“ einschließlich der Begründung mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des Ent-



wurfes zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes findet gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

7. November bis 9. Dezember 2005

statt.

Während dieser Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Stadterneuerung und
Denkmalpflege
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Auslegung: Montag bis Donnerstag
7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag
7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 324, 326 und 332
Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung.
Telefon: 0331/289-3232 oder -3243

Potsdam, den 07.10.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Bornim – Gutsstraße“

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Bornim – Gutsstraße“ ist nach dem Satzungsbeschluss, jedoch vor dem Inkrafttreten geändert worden und wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten südlichen, direkt an den Hügelweg angrenzenden Bereich des Bebauungsplans. In den Geltungsbereich einbezogen sind die Grundstücke Hügelweg 1 bis 9 und 15 bis 39 sowie einzelne angrenzende Flurstücke. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen im einzelnen folgende Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Bornim:

Flurstücke 43/2 (teilweise), 50, 51, 53, 54/1, 54/2, 55, 60/1, 60/2 (teilweise), 61 und 62/1

Flurstücke 107/2, 107/5, 107/6, 107,7, 107/9, 107720, 108/1, 109/1, 109/2, 109/3, 110/1, 110/2, 110/3, 111/5, 111/7, 111/8, 619, 620, 694, 695, 696, 697, 698, 700, 1100, 1122, 1170, 1175, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188 (teilweise), 1190,

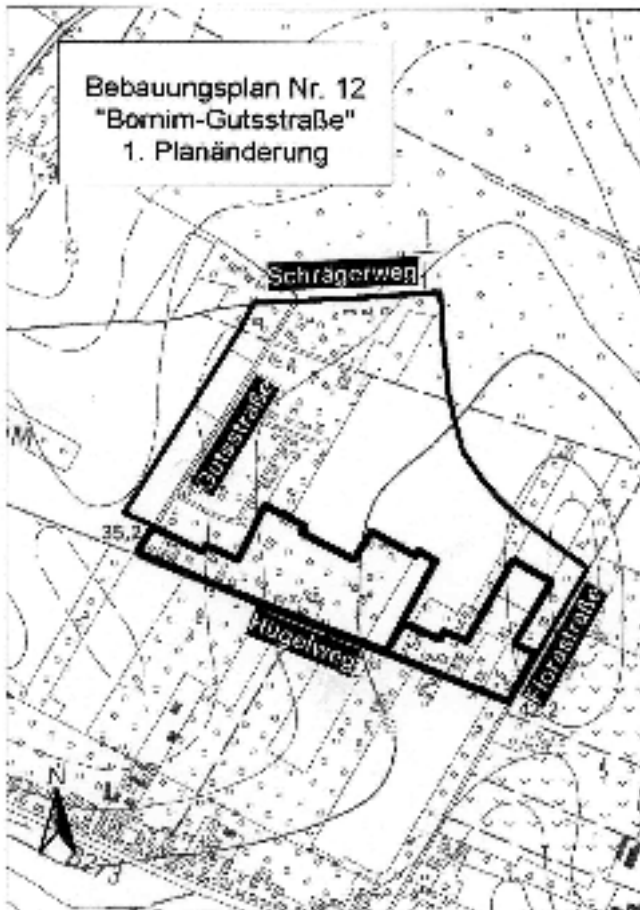
1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1245, 1246, 1247, 114/4,

Flurstücke 119, 120/1, 121/1, 121/3, 123/4, 127/1, 127/2 (teilweise), 129/1, 129/3, 129/5, 129/6, 129/7, 129/8, 129/9, 129/11, 129/12 (teilweise), 130, 131, 132, 133.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist es, die Art der Nutzung – Allgemeines Wohngebiet mit den erforderlichen Wohnfolgeeinrichtungen – zu erhalten und eine stärker am Bestand orientierte Bebauung sicherzustellen sowie die notwendigen Anpassungen im Erschließungsnetz vorzunehmen.

Die wesentlichen Änderungen des geänderten Bebauungsplans betreffen



- die Anpassung der Festsetzungen an die zum September 2003 novellierte Bauordnung des Landes Brandenburg mit der daraus resultierenden Änderung der Geschossregelungen und der Nutzbarkeit des Dachraumes

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Während der Auslegungsfrist können zu den Änderungen des Entwurfs der 1. Änderung zum Bebauungsplan Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans findet gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

03.11.2005 bis zum 05.12.2005

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung,
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 702, Tel.-Nr. 2 89 25 21,
dienstags
09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 17.10.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 23 B „Schiffbauergasse-Süd“, der Erweiterung und Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schiffbauergasse“ sowie des Entwurfes zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. September 2005 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 23 B „Schiffbauergasse-Süd“ mit der dazugehörigen Begründung, der Erweiterung und Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schiffbauergasse“ sowie des Entwurfes zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 B „Schiffbauergasse-Süd“ umfasst ein rund 10,5 ha großes, östlich der Potsdamer Innenstadt gelegenes Plangebiet. Davon entfallen 9,8 ha auf Landflächen und 0,7 ha auf Wasserflächen.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Straßenmitte Berliner Straße, die südliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße 29 (Villa Tummeley), die Havel mit dem Tiefen See sowie die künftige Grenze der umgebauten Zufahrt zur Humboldtbrücke.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.9.1992 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schiffbauergasse“ gefasst.

Abweichend vom Geltungsbereich gemäß dieses Aufstellungsbeschlusses haben sich hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes folgende Änderungen ergeben:

- Die Grundstücksfläche der Villa Tummeley ist wegen noch nicht vollständig geklärt Planungsabsichten nicht mehr Teil des Plangebiets Nr. 23 B „Schiffbauergasse-Süd“ und wird als Bebauungsplan Nr. 23 A „Schiffbauergasse-Nord“ weitergeführt.
- Zwei Wasserflächen, die durch Bootsliegeplätze (an der Humboldtbrücke) bzw. durch eine Anlegestelle für Fahrgastschiffe genutzt werden sollen, sind in den Geltungsbereich einbezogen worden.
- Der Geltungsbereich des Plangebiets Nr. 23 B „Schiffbauergasse-Süd“ wird im südlichen Bereich zur Sicherung der Erschließung einer Stellplatzanlage und des Wassersportstandortes erweitert.

Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzung des Standortes Schiffbauergasse

se durch Umnutzung von innenstadtnahen Industriebebrachen (ehemaliges Gaswerk) und Konversionsflächen geschaffen werden.

Neben dem Theaterneubau und weiteren kulturellen Nutzungen sollen auch innovative und kulturnahe Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen angesiedelt werden.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes war und ist unverändert auch die Neuordnung der Erschließung des Plangebietes. Dies gilt gleichermaßen für die Fahrerschließung wie für die fußläufige Erschließung und Anbindung des Standortes an das Verkehrsnetz.

Infolge des Theaterneubaus auf dem ehemaligen Gaswerkgelände, der beabsichtigten Konzentration von Kultureinrichtungen mit anderen kulturnahen Nutzungen sowie aufgrund der vorgesehenen eher gewerblich geprägten Nutzungen u.a. im Bereich des westlichen Gaswerkgeländes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die neuen Nutzungsanforderungen für den Standort erfordern für größere Bereiche die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kultur“, um die kleinteilige Mischung von Kultureinrichtungen öffentlicher und privater Trägerschaft mit unterschiedlichen Dienstleistungsnutzungen zu ermöglichen. Um der teilweise bereits vorhandenen und der darüber hinaus geplanten Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe zu entsprechen, ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes erforderlich.

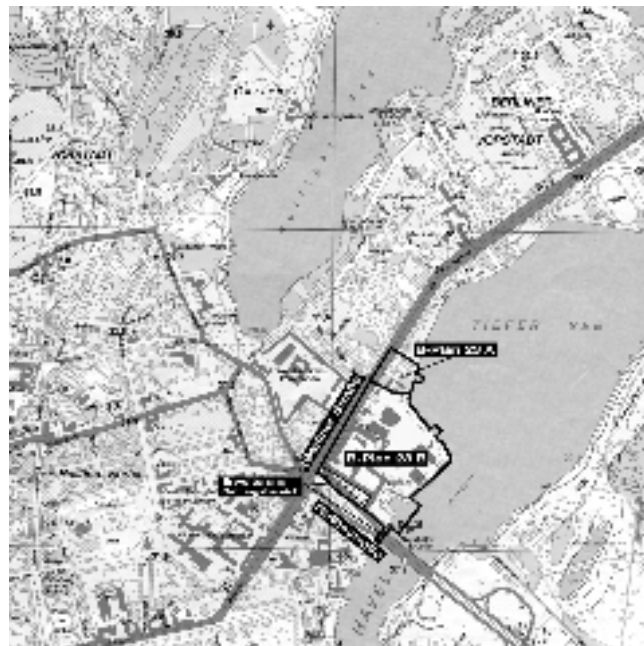
Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 B „Schiffbauergasse-Süd“ wird daher das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Potsdam gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Nach § 1a BauGB ist im Bebauungsplan über die Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, sowie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unter Abwägung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange zu entscheiden. Zur fachlichen Vorbereitung dieser Abwägungsentscheidung wurde ein Landschaftsplanerischer Fachbeitrag erstellt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den Bebauungsplan Nr. 23 B „Schiffbauergasse-Süd“ nicht erforderlich, da mit dem Bebauungsplan nicht die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden soll, für die nach dem UVP-Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 23 B „Schiffbauergasse-Süd“ einschließlich der Begründung und dem dazugehörigen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie des Entwurfes zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes findet in der Zeit vom

7. November bis 9. Dezember 2005

statt.



Während dieser Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Stadterneuerung und
Denkmalpflege
Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Auslegung: Montag bis Donnerstag
7.00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag
7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 323
Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung.
Telefon: 0331 / 289 3245

Potsdam, den 07.10.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan „Eisbergstücke“ in der Fassung der 4. Änderung (Ortsteil Fahrland)

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 28.09.2005 den Bebauungsplan „Eisbergstücke“ in der Fassung der 4. Änderung (OT Fahrland) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan „Eisbergstücke“ in der Fassung der 4. Änderung in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung,

Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Eisbergstücke“ in der Fassung der 4. Änderung treten in dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Eisbergstücke“ in der Fassung der 3. Änderung außer Kraft.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die

Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 17.10.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan „Eisbergstücke“ in der Fassung der 4. Änderung (Ortsteil Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

21. November 2005 bis zum 05. Dezember 2005

statt.

Ort: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 17.10.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 85 „Alt-Drewitz-Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 28.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 85 „Alt-Drewitz-Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 17.10.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 85 „Alt-Drewitz-Nord“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jeder-

manns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1.000 gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

21. November 2005 bis zum 05. Dezember 2005

statt.

Ort: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 17.10.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 94 „Puschkinallee/ Behlertstraße/ Kleine Weinmeisterstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 28.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 94 „Puschkinallee/ Behlertstraße/ Kleine Weinmeisterstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 94 „Puschkinallee/ Behlertstraße/ Kleine Weinmeisterstraße“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 17.10.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 94 „Puschkinallee/ Behlertstraße/ Kleine Weinmeisterstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Anlage der Satzung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

21. November 2005 bis zum 5. Dezember 2005

statt.

Ort: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 17.10.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Grundstück Karl-Marx-Str.22

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 28.9.2005 für das Grundstück Karl-Marx-Straße 22, Flurstück 194 der Flur 23 Babelsberg, die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung beschlossen. Der Geltungsbereich betrifft einen Teilbereich des Flurstückes 194.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Auf dem Grundstück befindet sich derzeit eine durch die AWO genutzte Kindertagesstätte.

Planungsanlaß und Erforderlichkeit der Planung

Das Grundstück Karl-Marx-Straße 22 ist rechtskräftig an die Erben der früheren Eigentümer rückübertragen worden. Seither gibt es Differenzen im Hinblick auf die Nutzungsverhältnisse und die längerfristigen Perspektiven der Nutzung des Grundstückes, das im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ als Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte festgesetzt ist.

Deshalb hat die Trägerin der KiTa sich um einen Ausweichstandort bemüht und realisiert derzeit auf dem Grundstück Rudolf-Breitscheid-Str. 136 einen Ersatzneubau.

Aufgrund des fehlenden fachlichen Bedarfs und der ungünstigen baulich-wirtschaftlichen Bedingungen ist deshalb die Festsetzung des Bebauungsplanes zu überprüfen; und die Nutzung möglichst der umgebenden Grundstücke anzupassen.

Die Eigentümer haben sich verpflichtet, von dem zwischenzeitlich erwirkten Räumungstitel dann keinen Gebrauch zu machen, wenn zügig ein entsprechendes Änderungsverfahren für den Bebauungsplan durchgeführt wird, mit dem künftige Nutzungsperspektiven für das Grundstück eröffnet werden.

Planungsziel

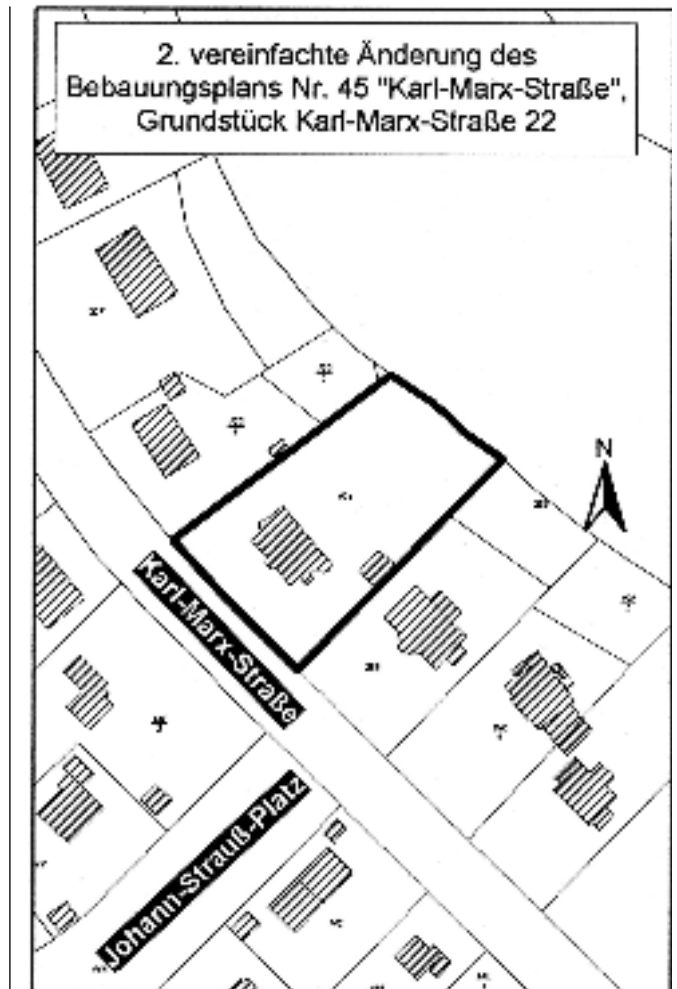
Ziel der Planung ist es, für das Grundstück eine der Umgebung entsprechende Nutzung im Bebauungsplan festzusetzen. Die Beschlussvorlage zur Änderung ist mit der Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren bis zum April 2006 in der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Gesetzliche Voraussetzungen für die Änderung

Da der fachliche Bedarf für die festgesetzte Gemeinbedarfsnutzung nicht mehr gegeben ist, läuft die aktuelle Festsetzung des Bebauungsplanes faktisch ins Leere. Insoweit kann eine Änderung des Planes zur Korrektur dieser wirkungslosen Regelung nicht die Grundzüge der Planung berühren. Vielmehr soll das Grundstück an die allgemein geltenden Grundzüge der Planung angeglichen werden. Deshalb kann die Änderung in dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Potsdam, den 17.10.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Ämtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 28.09.2005 für das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Nordwesten:	Alter Friedhof
im Osten:	Kolonie Daheim
im Südosten:	Stichstraße von der Kolonie Daheim abgehend (Sportanlagen: Sporthalle und Tennisplätze)
im Südwesten:	Heinrich-Mann-Allee

die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet umfasst das ehemalige Straßenbahndepot der Verkehrsbetriebe Potsdam. Der Betrieb des Straßenbahndepots wurde im Jahr 2001, mit der Verlagerung an den neuen Betriebs- hof in Babelsberg, eingestellt und liegt seit 2002 brach. Neben den Anlagen des ehemaligen Straßenbahndepots befinden sich zwei Bürogebäude in Plattenbauweise, das Verwaltungsgebäude der Begräbnishilfe und mehrere Baracken auf dem Plangebiet. Zurzeit ist das Grundstück eine Brachfläche mit Randnutzungen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (Stand 04.01.2001) stellt den westlichen Teil des Plangebietes als Mischgebiet, Dichtestufe 3 (MI 3) und den östlichen Teil als Allgemeines Wohngebiet, Dichtestufe 2 (WA 2) dar. Entlang der Heinrich-Mann-Allee ist ein Grünstreifen dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist das gemeinsame Interesse des Eigentümers GEWOBA (städtische Tochtergesellschaft), der Stadt Potsdam und der derzeitigen Nutzer der Bürogebäude, die Brachfläche einer neuen Nutzung zuzuführen und in den städtischen Kontext zu integrieren.

Zur städtebaulichen Ordnung, zur Entwicklung der Fläche unter Berücksichtigung der Altlastenproblematik sowie zur Klärung der Erschließung und der Verträglichkeit mit der benachbarten Sportnutzung ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Entwicklung der Fläche zu einem attraktiven Wohn- und Dienstleistungsstandort. Die GEWOBA hat zur Nutzung der Fläche bereits Vorstellungen entwickelt. Danach sollen im östlichen Teil des Plangebietes Reihenhäuser und kleinere Geschosswohnungsbauten mit stark durchgrünter Höfen errichtet werden. Auf der westlichen Teilfläche sind mehrgeschossige Dienstleistungsbaukörper mit begrünten Außenflächen vorgesehen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Altlasten, Immissionsschutz (Verkehrs- und Sportlärm) erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB liegen vor. Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar und ist in seinen Zielen und Zwecken aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Potsdam, den 17.10.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Mitteldamm“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat am 28.09.2005 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 72 „Mitteldamm“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (alte Fassung) beschlossen und das Abwägungsergebnis der ersten öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 4 BauGB (alte Fassung) gebilligt.

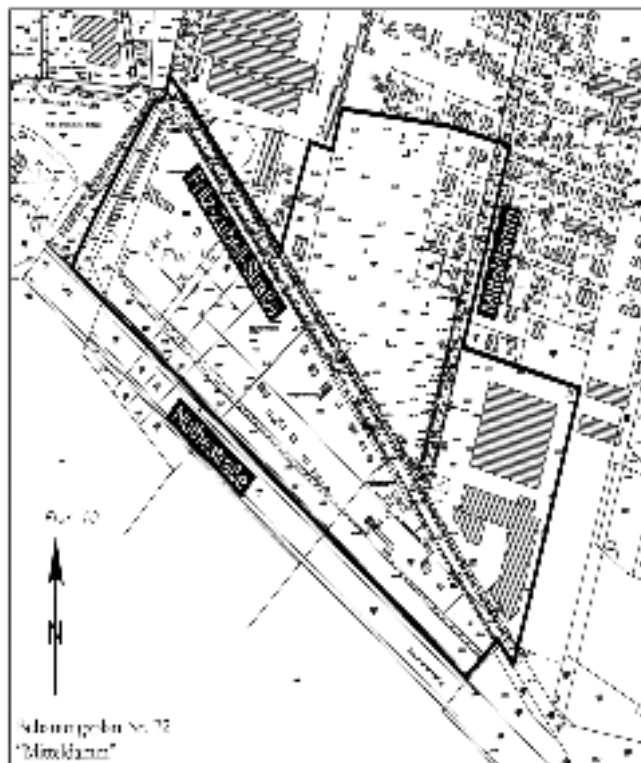
Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB (neue Fassung) findet hier das BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca.9 ha und befindet sich innerhalb des förmlich festgelegten Entwicklungsbereiches Babelsberg (Satzung vom 19.04.1996). Die Lage des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel der Planung ist es, Gewerbe- und Mischbauflächen zu sichern und neu zu entwickeln. Die vorhandenen Grünflächen und Kleingärten südlich der Fritz-Zubeil-Straße sind zu erhalten und planungsrechtlich zu sichern. Es ist eine angemessene Verkehrserschließung zu schaffen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07. November bis 07. Dezember 2005** statt.

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage



Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
7.00 bis 18.00 Uhr
freitags
7.00 bis 13.00 Uhr

Information: Zimmer 318, Telefon 0331 / 289 - 3215
dienstags
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB (alte Fassung) in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Potsdam, den 11. Oktober 2005

Burkhard Exner
Beigeordneter für zentrale Steuerung und Service
In Vertretung des Oberbürgermeisters

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Heinrich-von-Kleist-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat am 28.09.2005 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 79 „Heinrich-von-Kleist-Straße“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (alte Fassung) beschlossen und das Abwägungsergebnis der ersten öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 4 BauGB (alte Fassung) gebilligt.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB (neue Fassung) findet hier das BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,1 ha und befindet sich zum überwiegenden Teil innerhalb des förmlich festgelegten Entwicklungsbereiches Babelsberg (Satzung vom 19.04.1996). Lediglich der Block westlich der Heinrich-von-Kleist-Straße und nördlich der Dieselstraße liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Babelsberg-Süd (Satzung vom 16.07.1993). Die Lage des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

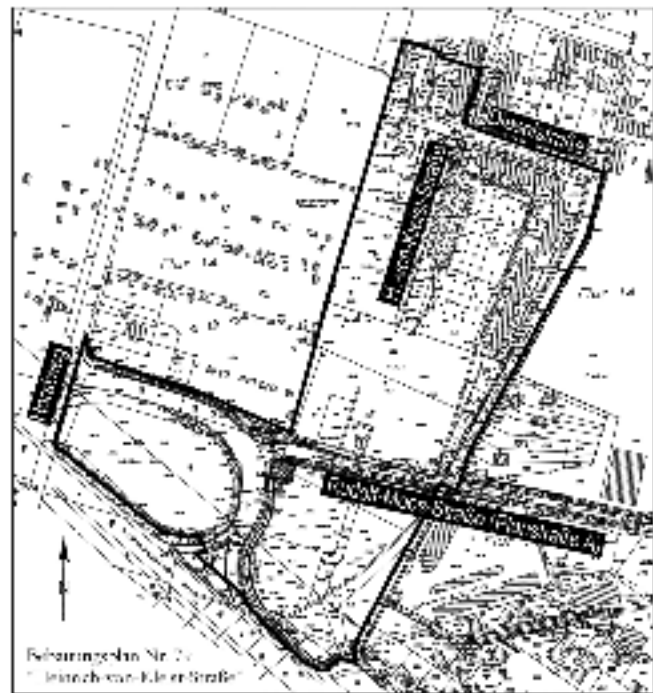
Ziele der Planung sind die Entwicklung und Sicherung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen, die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Herstellung einer leistungsfähigen öffentlichen Erschließung, die Sicherung und Arrondierung der vorhandenen Wohnbebauung sowie die Regelung grünordnerischer Belange.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07. November bis 07. Dezember 2005** statt.

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
7.00 bis 18.00 Uhr
freitags
7.00 bis 13.00 Uhr

Information: Zimmer 318, Telefon 0331 / 289 - 3215
dienstags
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)



Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB (alte Fassung) in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Potsdam, den 11. Oktober 2005

Burkhard Exner
Beigeordneter für zentrale Steuerung und Service
In Vertretung des Oberbürgermeisters

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstraße West“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat am 28. September 2005 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstraße West“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (alte Fassung) beschlossen und das Abwägungsergebnis der ersten öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 BauGB (alte Fassung) gebilligt.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB (neue Fassung) findet hier das BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Abgrenzung nach Norden:

nördliche Grenze des Flurstücks 125, südliche Straßenbegrenzungslinie der Großbeerenstraße

Abgrenzung nach Osten:

östliche Grenze der Flurstücke 172/8, 172/9, 177/2 bis zum bestehenden Gebäudekörper an der Gartenstraße, bzw. westliche Grenze des Bebauungsplans Nr. 47 „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum Großbeerenstraße“

Abgrenzung nach Süden:

südliche Straßenbegrenzungslinie der Gartenstraße

Abgrenzung nach Westen:

östliche Straßenbegrenzungslinie der Fritz-Zubeil-Straße, westliche Flurstücksgrenze 283/2

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

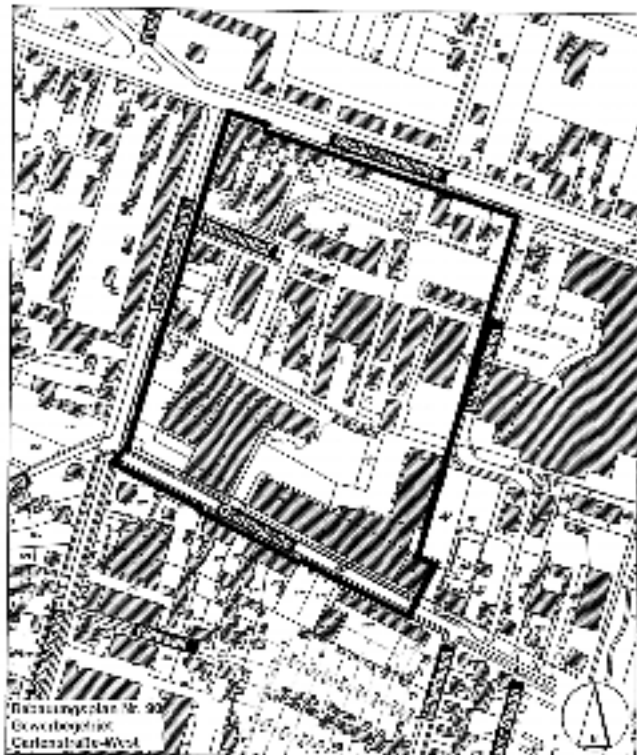
Die ca. 6,4 ha große Fläche befindet sich zum überwiegenden Teil innerhalb des Entwicklungsbereiches Babelsberg (Entwicklungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt 4/96 der Stadt Potsdam). Gemäß § 166 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde für den städtebaulichen Entwicklungsbereich ohne Verzug Bebauungspläne aufzustellen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Sicherung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen erfolgen und das zulässige Maß der Nutzung festgelegt werden. Die ungegliederte städtebauliche Situation soll geordnet werden.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07. November bis 07. Dezember 2005** statt.

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
7.00 bis 18.00 Uhr
freitags
7.00 bis 13.00 Uhr



Information: Zimmer 318, Telefon 0331 / 289 - 3215
dienstags
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB (alte Fassung) in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Potsdam, den 11. Oktober 2005

Burkhard Exner
Beigeordneter für zentrale Steuerung und Service
In Vertretung des Oberbürgermeisters

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 54 A „Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat am 28.09.2005 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 54 A „Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (alte Fassung) beschlossen und das Abwägungsergebnis der öffentlichen Auslegung von 1999, der einfachen Änderung von 2001 und der Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 4 BauGB (alte Fassung) gebilligt.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB (neue Fassung) findet hier das BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10 ha und wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordwesten: von der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Kirschallee
- im Nordosten: von der südlichen Grenze der Flurstücke 903, 905 und 909 der Flur 26 in der Gemarkung Potsdam
- im Südosten: von der Grenze des Entwicklungsbereiches Bornstedter Feld
- im Südwesten: von der Nordgrenze des Sportplatzes auf dem ehemaligen Kasernengelände an der Kirschallee

Die Lage des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel der Planung ist es, das Kleinsiedlungsgebiet zwischen Gartenstadt und Kirschallee, das bisher nach § 34 BauGB beurteilt wurde einer geordneten baulichen Entwicklung zuzuführen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen eine Verdichtung mit bestandsergänzendem Eigenheimbau ermöglichen. Weiterhin werden öffentliche Grünflächen und die erforderliche Erschließung festgesetzt.

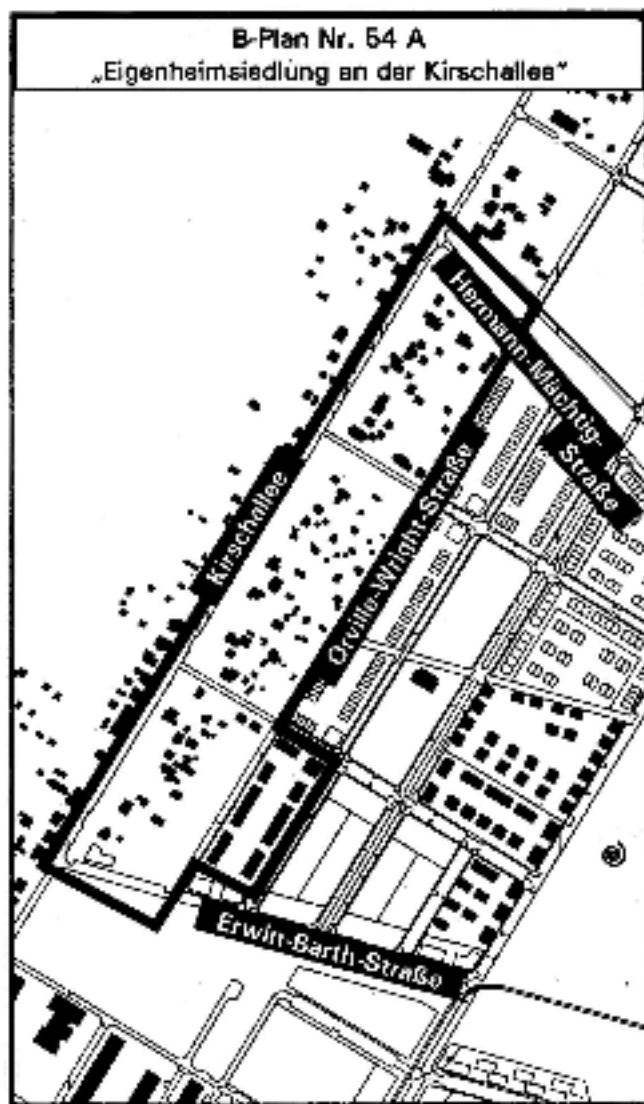
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07. November bis 07. Dezember 2005** statt.

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
7.00 bis 18.00 Uhr
freitags
7.00 bis 13.00 Uhr

Information: Zimmer 318, Telefon 0331 / 289 - 3215
dienstags
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.



Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB (alte Fassung) in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Potsdam, den 11. Oktober 2005

Burkhard Exner
Beigeordneter für zentrale Steuerung und Service
In Vertretung des Oberbürgermeisters

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ruinenberg-Kaserne“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat am 28.09.2005 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 65 „Ruinenberg-Kaserne“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (alte Fassung) beschlossen und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (alte Fassung) im Juni 2005 gebilligt.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB (neue Fassung) findet hier das BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Entwicklungsgebietes Bornstedter Feld und umfasst eine Fläche von ca. 9 ha und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: von der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Pappelallee
im Osten: von der westlichen Grenze des Flurstücks 726, Gemarkung Potsdam, Flur 26
im Süden: von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Ruinenbergstraße
im Westen: von der westlichen Grenze des Flurstücks 728, Gemarkung Potsdam, Flur 26

Die Lage des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

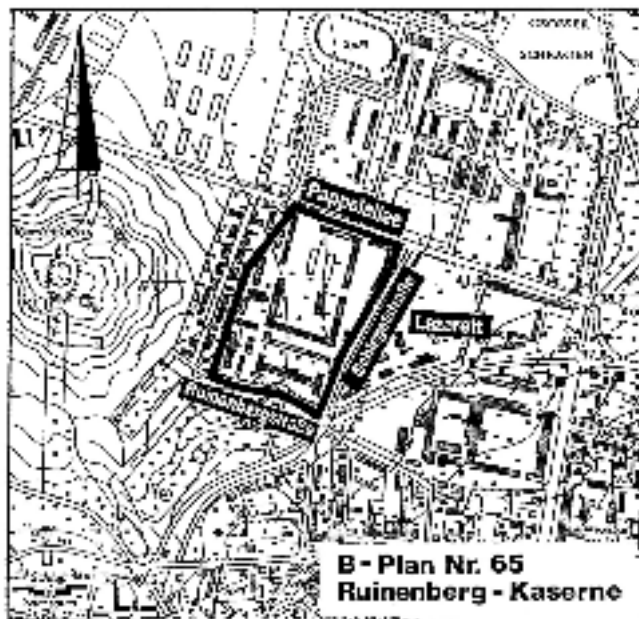
Die ehemals militärisch genutzte, unter Denkmalschutz stehende Ruinenberg-Kaserne soll einer zivilen Wohnnutzung zugeführt werden, für das Hauptgebäude und die angrenzenden Freiflächen ist eine private Schulnutzung geplant. Ergänzend sind Flächen für Dienstleistungen und Gewerbe vorgesehen. Im Innenhof sowie an den Rändern sind dem Bestand untergeordnete bauliche Ergänzungen möglich. Die schützenswerten Baumstrukturen sind zu sichern und zu entwickeln.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07. November bis 07. Dezember 2005** statt.

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
7.00 bis 18.00 Uhr
freitags
7.00 bis 13.00 Uhr



Information: Zimmer 318, Telefon 0331 / 289 - 3215
dienstags
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist können zum Bebauungsplanentwurf Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB (alte Fassung) in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Potsdam, den 11. Oktober 2005

Burkhard Exner
Beigeordneter für zentrale Steuerung und Service
In Vertretung des Oberbürgermeisters

Bekanntmachung der Verfügung zur Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Lankestraße – Potsdam-Babelsberg

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005 wird die Lankestraße durch Teileinziehung für die Verkehrsart „Kraftfahrzeugverkehr“ auf ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,0 t beschränkt. Bedenken und Gegenvorstellungen innerhalb der gesetzlichen Auslegungsfrist von drei Monaten wurden nicht erhoben.

Lage:

- Gemarkung Babelsberg
- Flur 22
- Flurstücke 690 mit einer Teil-Fläche von ca. 2.600,00 m²

Begründung:

Die Lankestraße verbindet als Gemeindestraße (Ortsstraße) die Allee nach Glienicke und die Waldmüllerstraße. Dabei wird über die

Parkbrücke das Gewässer „Gliener Lake“ gequert. Durch Veränderung der Tragfähigkeit der Brücke ist nur noch eine Gesamtbelastung von 3,0 t zulässig. Diese Belastungsgrenze wird auf absehbare Zeit nicht gebessert. Daher ist es unter Berücksichtigung der gesamten Straßensituation aus Gründen der technischen Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer und Anwohner notwendig, durch eine Widmungsbeschränkung für die Verkehrsart Kraftfahrzeugverkehr, diese Straße für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,0 t zu sperren.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, 14467 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 033 1 / 289 32 69).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister
Potsdam, 26. September 2005

Wahlbekanntmachung

Endgültiges Wahlergebnis im Bundestagswahlkreis 61

Der Kreiswahlausschuss hat am 23.09.2005 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 61, Potsdam - Potsdam-Mittelmark II - Teltow-Fläming II, ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

	Erststimmen	%	Zweitstimmen	%
Zahl der Wahlberechtigten:	254 100			
Zahl der Wähler:	202 354	79,6		
Ungültige Stimmen	3 158	1,6	2 869	1,4
Gültige Stimmen	199 196	98,4	199 485	98,6
davon				
SPD	81 092	40,7	74 114	37,2
CDU	43 923	22,1	38 068	19,1
Die Linke.	51 050	25,6	47 059	23,6
FDP	7 159	3,6	15 653	7,8
GRÜNE/B 90	9 232	4,6	17 332	8,7

	Erststimmen	%	Zweitstimmen	%
NPD	3 661	1,8	3 644	1,8
GRAUE	x	x	1 965	1,0
50 Plus	x	x	1 259	0,6
MLPD	x	x	391	0,2
FAMILIE	3 079	1,5	x	x

Damit hat Frau Andrea Wicklein das Direktmandat für den Wahlkreis 61 erworben.

Potsdam, den 23.09.2005

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Da Herr Dr. Dieter Jeschke durch Verlegung seines Wohnsitzes aus der Landeshauptstadt Potsdam die Wählbarkeitsvoraussetzung und somit sein Mandat als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Potsdam verloren hat, wurde Frau Marie Blume als nächste zu berücksichtigende Ersatzperson zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Zum 14. Oktober 2005 legte Frau Andrea Wicklein ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Pots-

dam nieder. Als nächste zu berücksichtigende Ersatzperson wurde Herr Wolffhard Kirsch zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, den 17.10.2005

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

Berufung von Ersatzpersonen in den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Potsdam

Da Herr Yoham-Panton Ke'ngum zum 16. August 2005 sein Mandat im Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Potsdam niederlegte, wurde Herr Sachar Fuhrmann als nächste zu berücksichtigende Ersatzperson zum Mitglied des Ausländerbeirats berufen.

Weiterhin legte Herr Joachim K. Bekou sein Mandat im Ausländerbeirat zum 25. August 2005 wegen der Verlegung seines Wohnsitzes aus Potsdam nieder. Für ihn wurde der nächstfolgende Ersatz-

kandidat Herr Mykhaylo Tkach zum Mitglied des Ausländerbeirates berufen.

Potsdam, den 17.10.2005

Dr. Förster
Wahlleiter

Beantragung kultureller Fördermittel für das Kalenderjahr 2006

Auch zum Jahr 2006 sind für kulturelle Projekte Fördermittel im städtischen Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam vorgesehen.

Zugelassen sind Projekte in den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur, Film, Soziokultur und kulturelle Bildung oder Projekte, die mehrere Genres miteinander verbinden.

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, oder Vereine, sofern sie keinen staatlichen oder kirchlichen Organisationen zugehören. Eigenanteile des Antragstellers zur Durchführung des Projektes werden vorausgesetzt.

Der Förderempfehlungen aussprechende und die Projekte begleitende Beirat für Kulturförderung legt u. a. Wert auf

- Inhaltliche und finanzielle Transparenz der Antragstellung
- Künstlerische und kulturelle Innovation

- Thematische Relevanz für das kommunale Kulturleben
- Kooperative Vernetzung des Projektes in der Stadt
- Bürgerschaftliches Engagement im Projektfeld
- Projektverankerung und Durchführung in der Stadt Potsdam

**Abgabetermin für Förderanträge zum Jahr 2006 ist der
30. November des Jahres 2005.**

Förderanträge, die später eingereicht werden, finden aufgrund des begrenzten Mittelvolumens in der Regel keine Berücksichtigung.

Die kulturellen Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Verbindliche Antragsformulare sind im Fachbereich **Kultur und Museum, Hegelallee 9, 14467 Potsdam, Tel. 0331/ 289 1946 / oder 289 1950** bei Frau Seidel erhältlich. Frau Seidel steht für weitere Auskünfte und Informationen zum Förderverfahren gern zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Satzkorn und Kartzow im Bereich der Stadt Potsdam

Die VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft Braunstraße 7 in 04347 Leipzig hat mit Datum vom 15. September 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fremdstromschutzanlage (FSA 80.01/01) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Satzkorn und Kartzow in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-453 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der

Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 27. September 2005

Im Auftrag

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2006

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2006.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2006 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2005 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2006 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2006 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2006 oder wenn nach dem 1. Januar 2006 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2006 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2006 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2005 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter www.mdf.brandenburg.de zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuung- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2004 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2005 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2006 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2006 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2006, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2006 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2006 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunfts-

arten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2006 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2006 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Auch der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) ist lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung entrichten die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit einem Pauschsteuersatz erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz oder der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten bleibt bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht pauschal erheben, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der Pauschalierung, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1988 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1988 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2006 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem

Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum **31. Dezember 2007** dem Finanzamt zuzusenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2006 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Sie können Ihre Erklärung auch elektronisch übermitteln. Die dafür erforderliche kostenlose Software der Finanzverwaltung finden Sie im Internet unter www.elster.de. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuererklärung 2006 nur bis zum 31. Dezember 2008 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2007**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Potsdam ist Austragungsort für den Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ 2006

– Anmeldungen bis 1. Dezember 2005 –

Der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ der Region West findet am Samstag, dem 21. Januar 2006 in Potsdam statt. Er steht in diesem Jahr unter dem Motto:

„Zeigen, was man kann – wissen, wo man steht.“

Gewertet wird in folgenden Kategorien

Solowerwertung:

Blasinstrumente, Zupfinstrumente, Orgel

Ensemblewertung:

Duo: Klavier und ein Streichinstrument
Duo Kunstlied: Singstimme und Klavier
Klavier vierhändig oder an zwei Klavieren

Schlagzeug-Ensembles und Besondere Ensembles
(Bei ausreichender Anzahl von Anmeldungen erfolgen diese bei den Ausscheidungen bereits am **Freitag, dem 20. Januar 2006**)

Ausgetragen wird der ganztägige Regionalwettbewerb in der Städtischen Musikschule Potsdam, im Nikolaisaal Potsdam, in der Universität, in der Kirche Hermannswerder, sowie in Schulen der Stadt.

Die Abschlussveranstaltung mit Urkunden- und Preisverleihung beginnt am 21. Januar 2006 um 19:30 Uhr im Nikolaisaal Potsdam, Wilhelm-Staab-Str. 10/11.

Es musizieren das Jugendsinfonieorchester unter der Leitung von Jürgen Runge sowie Preisträger des Wettbewerbs 2005.

Zur Region West des Landes Brandenburg gehören die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg.

Anmeldungen der Teilnehmer zum Regionalwettbewerb müssen bis zum 01.12.2005 im Org.-Büro des Regionalausschusses West (Musikschule Potsdam) eingehen.

Städtische Musikschule „Johann Sebastian Bach“
Org.-Büro „Jugend musiziert“
Jägerstraße 3-4, 14467 Potsdam
Tel.: 0331/2 89 660
E-mail: Musikschule@Rathaus.Potsdam.de
Internet: das.ju-mu.net

gez.
Prof. Dr. Wolfgang Thiel
Vorsitzender des Regionalausschusses der Region West

Neue Fischereischeine A und Jugendfischereischeine

Auf Grund einer Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz gibt es seit dem 01.01.2005 neue Vordrucke für Fischereischeine. Es ist daher nicht mehr möglich die alten Fischereischeine zu verlängern. Besitzer von alten Fischereischeinen erhalten gegen Vorlage des alten Dokumentes und eines aktuellen Passfotos einen neuen Fischereischein.

Die Gebühren betragen wie folgt:

Fischereischein A für 1 Kalenderjahr	16,00 €
Fischereischein A für 5 Kalenderjahre	40,00 €
Jugendfischereischein für 1 Kalenderjahr	05,00 €

Die Ausstellung erfolgt bei der unteren Fischereibehörde, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam, Stadthaus, Eingang linker Seitenflügel im Zimmer 0.008.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der unteren Fischereibehörde unter der Telefonnummer 0331 289 1586 gern zur Verfügung.

"Freie Fahrt für Bildung" – 10. Potsdamer Bildungsmesse

– 58 Aussteller und vielen Sonderaktionen in den Bahnhofspassagen –

Am 4. und 5. November präsentieren sich an 43 Infoständen 58 Bildungsanbieter und Beratungsstellen. Passend zum Motto "Freie Fahrt für Bildung" findet die Jubiläumsveranstaltung in dem Verkehrsknotenpunkt der Landeshauptstadt, den Potsdamer Bahnhofspassagen, statt.

Die Angebote der Aussteller sind weit gefächert und reichen von der Allgemeinbildung über die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zu gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Inhalten. Neben der individuellen Beratung an den Info-Ständen warten viele Sonderaktionen auf die Besucher.

Das Info-Mobil der Bundeswehr parkt vor dem Eingang Nord der Passagen und informiert über die allgemeine Wehrpflicht und Karriereöglichkeiten bei der Bundeswehr.

In der Bildungshalle kann man den Auszubildenden der Privatschulen für Kosmetik und des Hotel- und Gaststättengewerbes über die Schultern schauen und sich ein wenig verwöhnen lassen. Erstmals werden auch die "grünen Berufe" präsentiert. Die Fach-

verbände des Landes Brandenburg zeigen, dass die Landwirtschaft und der Garten- und Landschaftsbau weitaus attraktivere Tätigkeiten bieten als verbreitete Klischees besagen.

Am Stand der Landesverkehrswacht können Interessierte am Freitag ihre Reaktionsfähigkeit unter verschiedenen Bedingungen testen. Eine Tauchschiule gibt erste Einblicke, wo und wie man am besten lernt, die Unterwasserwelt sicher zu erkunden.

Die Agentur für Arbeit Potsdam, die Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (PAGA) und die Mittelmärkische Arbeitsgemeinschaft zur Integration in Arbeit (MAIA) veröffentlichen am gemeinsamen Stand Stellenangebote.

Ein Highlight ist das Messe-Glücksrad: Die Besucher erhalten für jede Beratung eine Bestätigung des Standpersonals. Bei sechs Beratungen kann dann das Messe-Glücksrad gedreht werden. Auf die Teilnehmer warten Preise wie Freikarten, Bücher, Rucksäcke, Gutscheine oder Freikurse und USB-Sticks.

Die Besuchermesse wird am 4. November um 14 Uhr durch Dr. Eva- Maria Bosch vom brandenburgischen Landesministerium für Bildung, Jugend und Sport eröffnet.

Die Jubiläumsmesse ist am Freitag von 14 bis 20 Uhr und am Samstag von 10 bis 20 Uhr für die Besucher geöffnet. Der Eintritt ist kostenlos, Kinderbetreuung wird gewährleistet.

Die Veranstaltung wird von den Regionalen Weiterbildungsbeiräten der Stadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark in

Kooperation mit den Potsdamer Bahnhofspassagen organisiert. Weitere Informationen sind beim Weiterbildungs-Info-Laden (WEILA) unter der Telefonnummer 0331/ 289 6561 oder per Mail an c.schaefer@power-weila.de erhältlich.

Alle Aktionen und Angebote finden Interessierte auch im Programmheft, das ab sofort unter www.potsdamer-bildungsmesse.de herunter geladen oder im WEILA (Am Kanal 47 in 14467 Potsdam) abgeholt werden kann.

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BABELSBERG
14482 POTSDAM, SCHULSTRASSE 8C,
Tel.: (03 31) 70 88 62, Fax: (03 31) 70 51 11,

Ausschreibung

Vorhaben: **Friedhofspflege und Bestattungsarbeiten auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Babelsberg in Potsdam-Babelsberg**

Die Evangelische Kirchengemeinde Babelsberg beabsichtigt, folgende Leistungen auszusprechen:

- Friedhofspflege: ca. 11.000 qm mit ca. 675 Grabstellen
- Arbeiten im Zusammenhang mit Bestattungen: ca. 50 Stück/Jahr
- Ausführungszeitpunkt: ab Januar 2006

Für die Ausschreibungsunterlagen wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben. Dieser nicht rückerstattbare Unkostenbeitrag ist auf das Konto der Ev. Kirchengemeinde Babelsberg bei der Berliner Volksbank, BLZ 100 900 00, Kto.-Nr. 159 515 60 05 zu überweisen bzw. bei Abholung der Unterlagen zu entrichten.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Vorlage der Einzahlungsquittung ab Freitag, dem 28.10.2005 im o. a. Gemeindebüro zu folgenden Öffnungszeiten abzuholen: Mo/Di/ Fr 9.00 – 12.00 Uhr und Di 13.00 – 18.00 Uhr.

Die Angebote sind bis zum Montag, dem 21.11.2005 um 10.00 Uhr in o. a. Gemeindebüro einzureichen.

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Liste mit ausgeführten Leistungen des Bieters, die mit der zu vergebenden vergleichbar sind,
- die Anzahl der durchschn. p. a. beschäftigten Arbeitskräfte und deren Qualifikation,
- die dem Bieter für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehenden Anzahl an Vollarbeitskräften und deren techn. Ausrüstung,
- die Eintragung des Bieters im Berufsregister seines Sitzes oder Wohnortes,
- der Liquiditätsnachweis,
- der Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate),
- der Nachweis der Haftpflichtversicherung.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am Montag, dem 21.11.2005 im o. a. Gemeindebüro der Kirchengemeinde, Schulstr. 8c, 14482 Potsdam, um 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31.12.2005.



Jubilare November 2005



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

05.11.05	Frau	Renate	Behnke
05.11.05	rau	Ida	Eglinski
05.11.05	Frau	Johanna	Herrmann
05.11.05	Frau	Ilse	Ortel
10.11.05	Frau	Margarte	Heinemann
11.11.05	Frau	Malvine	Schurig
13.11.05	Frau	Gertrud	Maas
14.11.05	Herr	Heinrich	Ziegler
23.11.05	Frau	Else	Eggert
24.11.05	Frau	Johanna	Seidel
26.11.05	Frau	Emma	Kasche
28.11.05	Frau	Joop	Charlotte

101. Geburtstag

28.11.05	Frau	Frieda	Buchmann
----------	------	--------	----------

102. Geburtstag

05.11.05	Herr	Wilhelm	Hamann
11.11.05	Frau	Martha	Borkowski

60. Ehejubiläum

10.11.05	Fam.	Wolfgang und Ingeborg	Grobe
----------	------	-----------------------	-------